

Merkblatt für Gasthörer

Als Gasthörer kann im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden, wer sein Wissen auf einzelnen Gebieten vervollständigen oder erweitern will, sofern er aufgrund seiner Bildung oder seines Berufes in der Lage ist, Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen. Berufstätige, die sich fortbilden wollen, werden besonders berücksichtigt. Der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme als Gasthörer setzt einen Antrag bei der Hochschule Geisenheim innerhalb einer Antragsfrist voraus. Die Antragsfrist wird auf der Homepage der Hochschule Geisenheim bekanntgegeben. Sie können auch gerne im Studierendenbüro nachfragen.

Der Antragsteller darf ausgewählte und mit dem/den Lehrbeauftragten abgestimmte Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 12 Semesterwochenstunden besuchen.

Zur Genehmigung des Antrags müssen vorgelegt werden:

- Ausgefüllter Antrag mit Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin, Eintrag der gewünschten Lehrveranstaltungen **und** Unterschrift des Leiters der Lehrveranstaltung sowie des betreffenden Fachbereichs
- Nachweis aus dem die Zahlung der Gasthörergebühr in Höhe von 100 Euro hervorgeht.

Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist nach Zulassung Angehöriger der Hochschule Geisenheim und erwirbt das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Er/Sie ist jedoch nicht als ordentlicher Student/ordentliche Studentin immatrikuliert und hat daher nicht die Rechte der Studierenden.

Die Gasthörerschaft bietet die Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungen des Studien- oder Sprachenzentrums. Der Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind oder in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen beantragen Sie die Teilnahme an den Prüfungen in der Prüfungsverwaltung und erhalten von dort auch eine Bestätigung der Teilnahme bzw. der erworbenen Leistung.

Die Gasthörergebühr richtet sich nach § 55 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz (GVBl I Seite 685 ff. vom 14.12.2009) und beträgt zurzeit 100 Euro pro Semester.

Den Antrag richten Sie bitte an das Studierendenbüro unter folgender Anschrift:
Hochschule Geisenheim, Studierendenbüro, Von-Lade-Straße 1, 65366 Geisenheim

Kontoverbindung für die Einzahlung der Gebühren

Erfänger: Hochschule Geisenheim

Rheingauer Volksbank - IBAN: DE22 5109 1500 0000 6060 90 - BIC: GENODE51RGG

Verwendungszweck: Gasthörer, Vor- und Zuname